Vereinfachungsregelung zur Einkommensteuer: Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Photovoltaikanlagen stellen einen Gewerbebetrieb dar. Der Grund: Der erzeugte Strom wird – zumindest teilweise – ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Dadurch wird er verkauft. Wenn dies mit Gewinnerzielungsabsicht geschieht, muss auf Photovoltaikanlagen Einkommensteuer ans Finanzamt gezahlt werden. Denn es handelt sich um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht besteht, wenn auf lange Sicht die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, d.h. ein Totalgewinn zu erwarten ist.

Jedoch gibt es hier eine Vereinfachungsregelung, die mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021 bekanntgegeben worden ist:

Für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 Kilowattstunden beziehungsweise -peak (kWh/kWp) wird widerleglich vermutet, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und deshalb keine Einkommensteuer anfällt, wenn der Strom – neben der Einspeisung – ausschließlich in der privaten Wohnung verwendet wird. Hat jemand mehrere Photovoltaikanlagen, dann gilt diese Leistungsgrenze für die Gesamtleistung dieser Anlagen.

Als Verwendung in der privaten Wohnung gilt auch die Versorgung des häuslichen Arbeitszimmers oder der Strom für eine Wallbox. Schädlich ist hingegen die (Mit-)Versorgung einer vermieteten Wohnung. Eine nur gelegentliche Vermietung von Räumen, aus der Einnahmen erzielt werden, die jährlich 520 Euro nicht übersteigen, ist unbeachtlich.

Die Vereinfachungsregelung kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt in Anspruch genommen werden und wirkt auch für die Folgejahre. Die gegenüber dem Finanzamt abzugebende Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben. Werden die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage von Ehegatten, Lebenspartnern, einer Gemeinschaft oder Gesellschaft erzielt, ist eine gemeinsame und von allen Beteiligten unterschriebene Erklärung beim Finanzamt abzugeben.

Für die gegenüber dem Finanzamt abzugebende Erklärung steht in Baden-Württemberg das Formular "Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken" zur Verfügung. Das Formular steht sowohl auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/steuern-aktuelle-themen/photovoltaikanlagen-das-sind-die-steuerregeln/), als auch auf der Homepage der Finanzämter (https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare dort unter Service – Formulare – Einkommensteuer – Sonstiges) zum Download bereit.

Wird die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen, sind veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich noch einer Änderung zugänglich sind, nicht mehr zu berücksichtigen. Eine solche Änderungsmöglichkeit besteht z.B., wenn der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurde oder wegen der nicht abschließend geprüften Gewinnerzielungsabsicht vorläufig erging. Für abgelaufene Jahre, für die noch kein Bescheid vorliegt, ist der Gewinn oder Verlust ebenso unbeachtlich wie für zukünftige Jahre.

Die Vereinfachungsregelung gilt ausschließlich für die Einkommensteuer, hat also keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer.

Beispiel

A lässt im März 2022 auf dem Dach seines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage mit 4 kW/kWp installieren. Den nicht selbst verbrauchten Strom speist A in das öffentliche Stromnetz ein.

A kann die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.